

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

studio gutmann – Wiesbaden – Stand 07/2026

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der studio gutmann – Visual Brand Studio (nachfolgend „studio gutmann“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

(3) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen sind ausschließlich das jeweilige Angebot, die Auftragsbestätigung sowie ergänzende schriftliche Vereinbarungen.

2. Vertragsgegenstand

(1) studio gutmann erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen

Marken- und Kommunikationsdesign, Grafikdesign, Verpackungsdesign, Reinzeichnung, Layout und Satz, Fotografie, Bildbearbeitung, Templates und Präsentationen, Kampagnenentwicklung, Content Creation, visuelle Kommunikationskonzepte.

(2) Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die jeweils individuell vereinbarte Leistung.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Entwürfen, offenen Produktionsdaten oder sonstigen Arbeitsunterlagen besteht nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Leistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Auftraggeber stellt studio gutmann sämtliche zur Durchführung des Projektes erforderlichen Informationen, Daten, Texte, Bilder, Logos sowie sonstige Inhalte vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er über sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den bereitgestellten Inhalten verfügt.

Er stellt studio gutmann von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung dieser Inhalte entstehen.

(3) Vereinbarte Liefertermine verschieben sich angemessen, soweit Verzögerungen auf einer nicht rechtzeitigen Mitwirkung des Auftraggebers beruhen.

(4) Freigaben erfolgen grundsätzlich schriftlich (z. B. per E-Mail). Nach erfolgter Freigabe gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht.

Spätere Änderungen gelten als zusätzlicher Leistungsauftrag.

4. Vergütung

(1) Sämtliche Vergütungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der individuellen Vereinbarung.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Leistungen, die nach Auftragserteilung zusätzlich beauftragt oder aufgrund nachträglicher Änderungswünsche erforderlich werden, werden gesondert vergütet.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungen verbleiben sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte bei studio gutmann.

5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche von studio gutmann erstellten Entwürfe, Konzepte, Layouts, Fotografien, Reinzeichnungen und sonstigen kreativen Leistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

Das Urheberrecht verbleibt unabhängig von der Einräumung von Nutzungsrechten ausschließlich bei studio gutmann bzw. den jeweiligen Urhebern.

(2) Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ausschließlich die im jeweiligen Angebot oder Vertrag ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte.

Art, Umfang, Dauer, räumlicher Geltungsbereich, Medien sowie Exklusivität der Nutzungsrechte richten sich ausschließlich nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte für den vereinbarten Zweck eingeräumt.

Weitergehende Nutzungen, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Medien, weiterer Produkte, neuer Kampagnen, zusätzlicher Länder, internationaler Nutzung, zeitlicher Verlängerungen, Bearbeitungen über den vereinbarten Umfang hinaus, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und einer zusätzlichen Vergütung.

(4) Die Einräumung erweiterter oder ausschließlicher Nutzungsrechte (Buy-out) erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Vorarbeiten, Skizzen, Präsentationen, Gestaltungsentwürfe, Konzepte, nicht ausgewählte Gestaltungsvorschläge sowie sonstige vorbereitende Arbeiten verbleiben hinsichtlich sämtlicher Urheber- und Nutzungsrechte bei studio gutmann. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, bearbeitet noch an Dritte weitergegeben werden.

(6) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beziehen sich eingeräumte Nutzungsrechte ausschließlich auf das jeweils beauftragte Projekt.

Eine Übertragung auf andere Marken, Produkte, Kampagnen oder Unternehmen desselben Konzerns

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

studio gutmann – Wiesbaden – Stand 07/2026

bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(7) Die Einräumung von Nutzungsrechten umfasst ausschließlich die vereinbarte Nutzung der Enddaten. Ein Recht zur Herausgabe oder Nutzung editierbarer Produktionsdateien wird hierdurch ausdrücklich nicht begründet.

6. Änderungen, Bearbeitungen und Adaptionen

(1) Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.

(2) Nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers stellen grundsätzlich zusätzliche Leistungen dar und werden gesondert vergütet, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des ursprünglichen Auftrags sind.

(3) Rein redaktionelle Änderungen, insbesondere der Austausch von Texten, Preisen, Packshots, Produktabbildungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, gelten nicht als neue kreative Leistung, sofern dadurch keine gestalterische oder konzeptionelle Überarbeitung des bestehenden Layouts erforderlich wird.

(4) Erfordert eine Anpassung hingegen eine gestalterische oder konzeptionelle Überarbeitung, insbesondere Änderungen des Layouts, der Bildkomposition, der Typografie, der Farbgestaltung, der visuellen Struktur oder sonstiger kreativer Elemente, handelt es sich um eine neue kreative Leistung.

Diese Leistungen werden gesondert vergütet. Für die daraus entstehenden Arbeitsergebnisse gelten die jeweils vereinbarten Nutzungsrechte.

7. Überlassung offener Produktionsdaten

(1) Die Einräumung von Nutzungsrechten und die Überlassung offener Produktionsdaten stellen rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Leistungen dar.

(2) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst die Leistung ausschließlich die Übergabe der vereinbarten Enddaten.

Ein Anspruch auf Herausgabe offener Produktionsdaten besteht nicht.

(3) Offene Produktionsdaten sind insbesondere editierbare Arbeitsdateien wie Adobe Illustrator-, InDesign-, Photoshop-, After Effects- oder vergleichbare Quelldateien.

(4) Die Überlassung offener Produktionsdaten erfolgt ausschließlich aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung.

(5) Mit der Überlassung offener Produktionsdaten erhält der Auftraggeber ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte.

Weitergehende Rechte werden hierdurch nicht eingeräumt.

(6) Die Überlassung offener Produktionsdaten umfasst ausschließlich diejenigen Bestandteile, an denen studio gutmann selbst die entsprechenden Rechte besitzt.

8. Rechte Dritter

(1) studio gutmann kann ausschließlich Nutzungsrechte an Leistungen übertragen, über die studio gutmann selbst verfügt.

(2) Rechte Dritter werden nicht übertragen.

Dies gilt insbesondere für

Schriftlizenzen (Fonts), Adobe Fonts, Stockmaterial, lizenzierte Fotografien, Softwarebestandteile, Plug-ins, KI-basierte Inhalte oder Modelle, soweit deren Lizenzbedingungen eine Weitergabe ausschließen,

sonstige urheber- oder lizenzrechtlich geschützte Bestandteile Dritter.

(3) Soweit für die weitere Nutzung der Leistungen zusätzliche Lizenzen Dritter erforderlich sind, obliegt deren Erwerb dem Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9. Datenarchivierung und Herausgabe

(1) studio gutmann archiviert Projekt- und Produktionsdaten grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des jeweiligen Projekts.

Ein Anspruch auf dauerhafte Speicherung besteht nicht. Eine Sicherung oder Archivierung erfolgt ausschließlich als freiwillige Serviceleistung und begründet keine vertragliche Verwahrungspflicht.

(2) Nach Ablauf dieser Frist können Daten ohne weitere Mitteilung gelöscht werden.

(3) Eine erneute Bereitstellung archivierter Daten erfolgt ausschließlich nach Verfügbarkeit und gegen angemessene Vergütung.

(4) Eine Verpflichtung zur Archivierung oder Wiederherstellung verlorener Kundendaten besteht nicht.

10. Haftung

(1) studio gutmann haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet studio gutmann nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Für Inhalte, Daten oder Materialien, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden, übernimmt studio gutmann keine Haftung.

Der Auftraggeber stellt studio gutmann von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verwendung dieser Inhalte beruhen.

(4) Nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber übernimmt studio gutmann keine Haftung für vom Auftraggeber freigegebene Inhalte, insbesondere hinsichtlich Texten, Bildauswahl, Rechtschreibung, Satzfehlern oder Druckfreigaben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

studio gutmann – Wiesbaden – Stand 07/2026

(5) Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

11. Referenznutzung

(1) studio gutmann ist berechtigt, abgeschlossene Projekte nach deren Veröffentlichung als Referenz für eigene Werbezwecke zu verwenden.

Dies umfasst insbesondere die Präsentation auf der eigenen Website, in sozialen Medien, in Präsentationen, Wettbewerben sowie im Rahmen der Eigenwerbung.

(2) Vertrauliche Informationen oder ausdrücklich als geheim gekennzeichnete Projekte sind hiervon ausgenommen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

12. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.